

chen Liste jeweils im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat erstellt wird (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL) und über Meinungsverschiedenheiten im Konsultierungsverfahren durch einstimmigen Beschluß des Rates entschieden wird (Art. 5 Abs. 3 FFH-RL).

### 2.2 Anerkennung faktischer Vogelschutz-Gebiete durch die Rechtsprechung

Nach den BVerwG-Urteilen vom 19.5.1998 – 4 C 11.96 (B 15 neu) und 4 A 9.97 (A 20) – stehe die Existenz »faktischer« Vogelschutz-Gebiete aufgrund der unter 1.3 genannten EuGH-Rechtsprechung und der unmittelbaren Verbindlichkeit der Vogelschutz-Richtlinie dagegen fest. Art. 7 der FFH-Richtlinie hebe die Vogelschutz-Richtlinie nicht auf, sondern ordne für ein nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärtes oder anerkanntes Vogelschutz-Gebiet nur das von Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutz-Richtlinie abweichende Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL an.

### 3. Handhabung von (gemeldeten und künftigen) FFH- und Vogelschutzgebieten im Rahmen von Raumordnungsplänen und Raumordnungsverfahren

#### 3.1 Handhabung bei Raumordnungsplänen

Nach der rahmenrechtlichen Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG ist für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, daß auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen sind; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der FFH-Richtlinie).

Die Frage, ob Raumordnungspläne der Sache nach überhaupt FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiete »erheblich beeinträchtigen können«, bleibt offen.

Darüber hinaus ist nunmehr auch in § 19 d Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (gemäß § 39 Abs. 1 bis zur Umsetzung durch die Länder mit unmittelbarer Geltung) geregelt, daß § 19 c BNatSchG mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 1 bei Raumordnungsplänen entsprechend anzuwenden ist.

Die landesrechtliche Umsetzung dieser Vorschriften kann nicht nur im jeweiligen Landesplanungsgesetz, sondern auch im Rahmen des Landes-Naturschutzgesetzes erfolgen (vgl. z. B. Art. 13 c Abs. 3 und Art. 49 a BayNatSchG). Das Tatbestandsmerkmal der »erheblichen Beeinträchtigung« wird im allgemeinen bei Vorranggebieten sowie bei räumlich konkreten projektbezogenen Zielen der Raumordnung erfüllt sein. Mögliche Konflikte zwischen derartigen Zielen der Raumordnung einerseits und FFH- oder Vogelschutz-Gebieten andererseits können jedoch sowohl durch die – unter 1. postulierte – Beteiligung der Raumordnungsbehörden bzw. der Träger der Landes- und Regionalplanung bei der Auswahl dieser Schutzgebiete als auch durch die Integration der Prüfung nach der FFH-Richtlinie in die planerische Abwägung vermieden oder minimiert werden.

#### 3.2 Handhabung bei Raumordnungsverfahren

Demgegenüber sind die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren – obwohl sie bei behördlichen Entscheidungen als (sonstige) Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 2 i. V. mit § 3 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen sind – wegen ihres gutachtlichen, lediglich vorklärenden Charakters nicht geeignet, ein FFH- oder Vogelschutz-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sie sind daher keine »Pläne« oder »Entscheidungen« i. S. des § 19 a Nr. 9 BNatSchG, so daß § 19 c auf sie weder unmittelbar noch entsprechend anzuwenden ist. Dieser Befund wird durch § 19 d BNatSchG bestätigt, der eine entsprechende Anwendung lediglich bei Raumordnungsplänen und Linienbestimmungen vorschreibt. Die starke Gewichtung von (gemeldeten und künftigen) FFH- und Vogelschutz-Gebieten bei der im Raumordnungsverfahren vorzunehmenden Abwägung bleibt davon unberührt.

## Immissionsschutz zwischen Integrationskonzept und Verfahrensbeschleunigung

### – 4. Leipziger Umweltrechts-Symposium –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück,  
und *Caspar David Hermanns*, Osnabrück

Das Immissionsschutzrecht steht ebenso wie das gesamte Umweltrecht vor weitreichenden Veränderungen. Insbesondere der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bewegt die modernen Industriestaaten in zunehmendem Maße. Dies findet seinen Niederschlag in der Aktivität der Gesetzgebungsorgane, der Verwaltung und nicht zuletzt auch der Wissenschaft. Zusätzlicher Handlungsbedarf ergibt sich aus der UVP-ÄndRL<sup>1</sup> und der IVU-

RL<sup>2</sup>, die bis März 1999 bzw. Oktober 1999 in das deutsche Recht umzusetzen sind. Die Umsetzungsfrist für die UVP-ÄndRL ist bereits abgelaufen; für die IVU-RL steht der Ablauf der Umsetzungsfrist bevor. Die Umsetzungsvorschläge reichen dabei von einem Umweltgesetzbuch sozusagen als Grundgesetz aller umweltrechtlichen Regelungen bis zu einer eher abwartenden Haltung. So war es kein Zufall, daß sich auch das diesjährige, nunmehr

1 Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (97/11/EG) vom 3.3.1997 (ABl. EG Nr. L 73/5) = *Bernhard Stüer*, Bau- und Fachplanungsgesetze 1999, S. 809.

2 Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. 1996 Nr. L 257, NVwZ 1997, 363 = *Bernhard Stüer*, Bau- und Fachplanungsgesetze 1999, S. 863.

4. Leipziger Umweltrrechts-Symposion unter dem Titel »Immissionsschutz zwischen Integrationskonzept und Verfahrensbeschleunigung« am 21./22.4.1999 mit den Veränderungen im Immissionsschutzrecht aus deutscher und europarechtlicher Sicht beschäftigte. Mehr als 100 Teilnehmer waren der Einladung des Geschäftsführenden Direktors des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig, Prof. Dr. *Martin Oldiges*, gefolgt. Dabei ist ein Blick in die Zukunft genauso wichtig wie in die Vergangenheit, ist doch das Immissionsschutzrecht die Mutter des Umweltrrechts, die für viele andere Schutzsysteme Vorbild war.

#### *Leistungsfähigkeit, Probleme und Grenzen des integrativen Umweltschutzes*

Umweltschutz wird nicht erst seit der IVU-Richtlinie als integrative Aufgabe begriffen. Vor allem sollen Belastungsverlagerungen von einem Medium in ein anderes verhindert und ein geschlossenes und kohärentes Umweltrecht entwickelt werden, das unterschiedliche Vektoren zu einem ganzen verklammert, machte Dr. *Uwe Volkmann* (Phillipps-Universität Marburg) klar. Hierdurch können neue Räume und Aktionsfelder erschlossen und eine höhere Flexibilität erreicht werden. Eines ist klar: Die Struktur kann zwar an Elastizität gewinnen, wenn weitere Gesichtspunkte in die Entscheidungen einbezogen werden. Die Kehrseite liegt aber in einer zunehmenden Komplexität, die mit einem Verlust an Rationalität und einer Überforderung der Entscheidungsprozesse verbunden sein kann. Daher muß die Integration wohl eher als Optimierungsvorgang verstanden werden, bei dem es darum geht, Belange des Umweltschutzes innerhalb der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst weitgehend zu verwirklichen.

Dem stimmte Dr. *Aino-Marjatta Metz* (Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH) auch aus der Sicht naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu. Auch wenn die IVU-RL eine Kompromißlösung zwischen Harmonisierung und Umweltdumping sowie Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit beinhaltet, sei sie insgesamt doch recht positiv zu beurteilen.

In der *Diskussion* wurden aber auch andere Einschätzungen deutlich. Die Verwaltung sei vielfach überfordert und das besonders qualifizierte und geschulte Personal nicht verfügbar, wurde von Behördenvertretern bemängelt. Zugleich wurde auf die großen Entscheidungsspielräume der Behörden hingewiesen. Einigkeit bestand darin, daß sich der integrative Umweltschutz vor allem auf das Verfahren niederschlagen werde, da das Bündel zu berücksichtigender Belange wachse. Trotz der zusätzlichen Anforderungen der IVU-RL an Verfahren und Prüfumfang ergebe sich aber kein stärkerer Bestandsschutz für den Anlagenbetreiber. Vielmehr sei die Genehmigung eher einem ständig zu erneuernden Kompromiß als einer endgültigen Entscheidung vergleichbar, wurde kritisch angemerkt.

#### *Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen in ein UGB*

Umweltschutz wird heute weitgehend von Brüssel bestimmt. Vor allem das europäische Richtlinienrecht wirkt

tief in die mitgliedstaatliche Rechtsordnung ein. Dabei stehen vor allem medienübergreifende Integrationsgedanken, aber auch umweltrechtliche Qualitätsanforderungen im Vordergrund. Dieses gemeinschaftsrechtliche Konzept einer integrativen und qualitätsorientierten Vorhabenkontrolle erläuterte MinDir. Dr. *Andreas Wasielewski* (Schleswig-Holsteinisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten), der die IVU-RL als Dreh- und Angelpunkt der Integration bezeichnete. Mit ihrer Hilfe sollen in bewußter Abkehr von lediglich medien-spezifischen Konzepten bei der Genehmigung und Kontrolle industrieller Tätigkeit Probleme der Schadstoffanreicherung und -verlagerung in der Umwelt durch eine integrative Betrachtung besser und wirksamer als bisher bewältigt werden. Die Unterschiede dieses europäischen Ansatzes zum deutschen BImSchG liegen vor allem in den Begriffsbestimmungen wie beispielsweise der besten verfügbaren Technik (best available techniques = BAT). Nach Art. 2 Nr. 12 IVU-RL wird allerdings die »Verfügbarkeit« der Technik entgegen dem deutschen Recht an die sektorale Wirtschaftlichkeit des Einsatzes geknüpft. Diese Begrifflichkeit steht im Gegensatz zu § 6 BImSchG, machte der Kieler Umweltrrechtler deutlich. Dabei müßten die besten verfügbaren Techniken hinreichend entwickelt sein. Anderenfalls können nach Art. 10 IVU-RL zusätzlich Auflagen zur Sicherung der Umweltqualitätsnormen erlassen werden. Ferner soll nach Art. 16 IVU-RL das technologische Ungleichgewicht der Mitgliedstaaten durch Informationsaustausch ausgeglichen werden.

Die IVU-RL hat durch die Verknüpfung der Standards nach vormaliger Zurückhaltung hinsichtlich materieller Anforderungen eine erneute Tendenzwende in der europäischen Umweltgesetzgebung bewirkt. Ein breit angelegtes Gesetzgebungsvorhaben wie das Umweltgesetzbuch steht daher durch diese europarechtlichen Vorgaben vor kaum überwindbaren Schwierigkeiten, wie *Wasielewski* verdeutlichte. Der sich aus der IVU-RL ergebende Umsetzungsbedarf sei wohl auch mehr rechtstechnischer Natur. Die Abweichungen des deutschen Rechts liegen vor allem in der Auslegung der Begrifflichkeiten »Emissionen«, »Immissionen« und »Stand der Technik«. Vielleicht müsse man auch in Brüssel etwas bescheidener auftreten. Denn im Gegensatz zur landläufigen Meinung werde in nahezu allen Mitgliedstaaten ernsthaft über die Umsetzung der IVU-RL nachgedacht, so daß die Bundesrepublik keinesfalls eine Vorreiterrolle einnehme.

Anschließend stellte *Wasielewski* für den dienstlich verhinderten MR Dr. *Franz-Josef Feldmann* (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn) den Stand der Umsetzung von IVU-RL und UVP-ÄndRL dar. Bisher war vorgesehen, diese Umsetzung in einem ersten Teil eines Umweltgesetzbuchs (UGB) vorzunehmen. Die verschiedenen Anforderungen der IVU-RL und UVP-ÄndRL sollten durch eine Integrationsklausel verschmolzen und zugleich von einer Öffnungsklausel begleitet werden. Ein vorgeschaltetes Einführungsgesetz mit Übergangsbestimmungen sowie ein umfassender Teil an Bestimmungen zur Überwachung sollten das gesetzliche Regelwerk abrunden. Allerdings kann das Ziel, ein UGB innerhalb der Umsetzungsfrist der IVU-RL

bis zum Oktober 1999 zu verabschieden, nicht mehr erreicht werden. Es wird daher inzwischen auch erwogen, die Richtlinien durch eine Umgestaltung der 4. BImSchV oder ein Artikelgesetz umzusetzen. Vielleicht läuft es am Ende auch auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem EuGH hinaus.

Ltd. MR Dr. *Klaus Hansmann* vom Nordrhein-Westfälischen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verwies auf den dringenden Umsetzungsbedarf, der sich aus den zusätzlichen Elementen der UVP-ÄndRL ergibt, die er wie folgt skizzierte: Der Anwendungsbereich der UVP-ÄndRL ist durch die Aufnahme neuer Vorhabentypen in Anhang I und II von 26 auf jetzt 92 Anlagearten erheblich erweitert worden. Viele Anlagearten waren bisher nur im Anhang II verankert. Auch werden Einzelfalluntersuchungen oder Schwellenwerte bzw. Kriterien zur Bestimmung der Anhang-II-Vorhaben eingeführt, die auf den in Anhang III genannten »Auswahlkriterien« beruhen. Dazu ist auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Ferner besteht jetzt auch die Pflicht zu einer grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligung, verbunden mit einer Konsultationspflicht, wenn die Vorhaben grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Weniger stark wirkt sich nach den Worten des Düsseldorfer Ministerialbeamten die Erweiterung des Prüfrahmens demgegenüber zu den Wechselwirkungen auch auf Sachgüter und das kulturelle Erbe aus.

Für die Praxis ergeben sich aus der nicht fristgerechten Umsetzung der UVP-ÄndRL erhebliche Schwierigkeiten, machte MinDir. *Vera Gäde-Butzlaff* (Sachsen-Anhaltinisches Ministerium für Raumordnung und Umwelt, Magdeburg) deutlich. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung wirft die unmittelbare Wirkung der UVP-ÄndRL nicht geringe Vollzugsprobleme auf, da es für eine große Anzahl von Anlagentypen derzeit noch kein geeignetes Trägerverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP gibt. Zwar ist bei einem Teil der Anlagen die Ergänzung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung oder eine UVP möglich. Doch kann die unmittelbare Wirkung der EU-Richtlinien bei einer großen Zahl von Anlagen auch im Baugenehmigungsverfahren zu dem Erfordernis einer UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung führen. Angesichts dieser Regelungslücken forderte Frau *Gäde-Butzlaff* den Bundesgesetzgeber auf, das UGBI schnell auf den Weg zu bringen. Es reiche nicht aus, nur die 4. BImSchV zu ändern. Unterdessen müssten sich die Länder möglichst bald hinsichtlich einer Direktwirkung der EU-Richtlinien abstimmen. Denn vor allem in gerichtlichen Verfahren könnte durch die unmittelbare Geltung des EG-Rechts der Rechtsschutz von Betroffenen zu Lasten einer zügigen Projektverwirklichung erweitert werden.

Dem Appell an den Gesetzgeber schloß sich auch MR Dr. *Norbert Schieß* (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) an. Die Umsetzung der Richtlinien könne etwa bis zum Jahresende in einem Artikelgesetz erfolgen. Als schwierig sah er dagegen die Umsetzung des integrativen Ansatzes an, da es bis heute noch nicht gelungen sei, Art und Höhe emittierender Luft-

schadstoffe gegenüber denjenigen im Wasser und dem Boden gegeneinander abzuwägen. Dazu müßte zunächst ein Schadstoffindex entwickelt werden – eine kaum lösbare Aufgabe, weil Belastungen auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Wirkungen zusammengeführt werden müssen. Ein naturwissenschaftlicher Ansatz hierzu sei noch nicht in Sicht. Der medienübergreifende Ansatz der IVU-RL und die geplante Vorhabengenehmigung nach dem UGB seien nicht in der Lage, die auftretenden Probleme zu lösen. Insbesondere eine Öffnungsklausel in andere Verwaltungsverfahren sei problematisch, weil die Genehmigungsbehörden gegeneinander ausgespielt und die rechtlich gebotenen Vorsorgeanforderungen aufgeweicht werden könnten.

#### *Beschleunigungseffekte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Rechtssicherheit*

In den weiteren Beratungen rückte vor allem der Ertrag der Beschleunigungsgesetze in den Vordergrund<sup>3</sup>. Kritisch befaßte sich *Karsten Bubner* (Referent im Dezernat Immissionsschutz, Regierungspräsidium Chemnitz) mit der »Erzielung von Beschleunigungseffekten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren«. Die damalige Bundesregierung habe mit der Einführung verfahrensbeschleunigender Regelungen eine Verkürzung der Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beabsichtigt. Das Anzeigeverfahren habe aber die Belastung der Behörden zunächst erhöht, da zu den zahlenmäßig nicht geringer gewordenen Genehmigungsverfahren noch die Anzeigeverfahren hinzugekommen seien. Dem Mehraufwand entsprechend sei die Verfahrensdauer nicht verkürzt, sondern im Anzeigeverfahren um ein bis zwei Monate verlängert worden. In dieser Lage riet *Bubner* den Investoren, nach § 16 Abs. 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung im einfachen zu stellen, zumal dieses Verfahren auch den Vorteil der größeren Rechtssicherheit bietet.

Ebenfalls kritisch bewertete RA Prof. Dr. *Reinhard Müller* (Bad Lauchstädt) die vom Gesetzgeber geschaffenen Erleichterungen im Genehmigungsrecht bei der Anwendung neuer Technologien. Vor allem fehle es an hinreichenden Begriffsbestimmungen, die eine Unterscheidung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von Anlagen zu Erprobungszwecken (§ 12 Abs. 2 BImSchG) ermöglichen. Auch unterfallen der Privilegierung des § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV lediglich Anlagen, die ausschließlich F.- und E.-Einrichtungen sind, während Untersuchungen und Versuche an genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Erprobung neuer Stoffe oder Verfahren nach der 9. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Sie werden nicht im »Labor- oder Technikumsmaßstab« durchgeführt. Zugleich sprach *Müller* sich dafür aus, ein neues genehmigungsrechtliches Institut zu entwickeln mit dem Ziel, die Rechtsunsicherheit bei derartigen Anlagen zu beseitigen und die Bundes-

<sup>3</sup> *Hans-Werner Rengeling* (Hrsg.), Vierte Osnabrücker Gespräche zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Osnabrück 1997; *Bernhard Stüer*, DVBL. 1997, 326.

republik zumindest auf dem industriellen Forschungs- und Entwicklungssektor zu stärken.

Die Beschleunigung verwaltungsbehördlicher Genehmigungsverfahren bringe den Investoren wenig Vorteile, wenn damit ein Verlust an Rechtssicherheit verbunden sei, erklärte *Oldiges* und verwies dabei auf die Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen. So knüpfe die Freigabe-Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG alternativ an die behördliche Negativmitteilung einerseits oder die Nichtäußerung andererseits an. Die Negativmitteilung kann besonders vor dem Hintergrund der Investitionssicherheit nicht lediglich eine unverbindliche Auskunft sein, sondern entfaltet als feststellender Verwaltungsakt Tatbestands- und Bindungswirkungen. Die Nichtäußerung der Behörde habe die Qualität eines fiktiven Verwaltungsaktes, der die Feststellung der Genehmigungsfreiheit ausspreche. Daher könne die Behörde eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht nach § 20 Abs. 2 BImSchG untersagen, solange die Negativmitteilung wirksam sei. Allerdings könnten bei Fehleinschätzungen nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG erlassen werden oder der Verwaltungsakt sogar nach §§ 48, 49 VwVfG widerrufen oder zurückgenommen werden. Dann sei allerdings nach Maßgabe der Gesetze das berechnete Vertrauen zu entschädigen.

Mit Fragen des Bestandsschutzes, des Vertrauensschutzes und der Duldung im Bereich des Immissions-schutzrechts befaßte sich VRiVG Dr. *Karl-Heinz Millgramm* (Halle). Für den Bereich der neuen Länder könne sich Bestandsschutz aus dem Einigungsvertrag ableiten. Er könne jedoch auch durch allgemeine Rechtsgrundsätze begründet sein. Vielfach komme die Frage des Bestands- oder Vertrauensschutzes erst im nachhinein auf, da sich die Beteiligten im Regelfall zunächst dazu gar keine Gedanken machen. Vertrauen sei nur schutzwürdig, wenn es sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch auf die Beständigkeit der Verwaltungsentscheidung beziehe. Dieses Vertrauen sei auch auf den Umfang der erteilten Genehmigung begrenzt.

#### *Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen*

Obwohl die Müllverbrennungsanlagen seit dem Jahre 1993 nach immissionsschutzrechtlichen Regeln zuzulassen sind, steht dem Paradigmenwechsel vom Abfallrecht in das Immissionsschutzrecht die eigentliche Bewährungsprobe erst noch bevor. Die Übergangsvorschrift der Nr. 12.1 der TA Siedlungsabfall läuft erst im Jahre 2005 aus, so daß auch erst in dem Zeitraum danach der Abfall in Abfallbeseitigungsanlagen vorzubehandeln ist. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung müsse ihren Charakter als gebundene Zulassungsentscheidung behalten und dürfe nicht im Wege der bauplanungsrechtlichen Beurteilung zu einer umfassenden planungsrechtlichen Abwägungsentscheidung ausgeweitet werden, erklärte RA Dr. *Frank Hölscher* (Frankfurt/M.). Entgegenstehende bauplanungsrechtliche Belange könnten aber nach Maß-

gabe des § 38 BauGB überwunden werden. Der Bedarf und die Dimensionierung der Anlage stünden im Gegensatz zum abfallwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im allgemeinen nicht zur Beurteilung an. Es fehle allerdings die dem Planfeststellungsverfahren eigene enteignungsrechtliche Vorwirkung, so daß gegebenenfalls in einem besonderen Enteignungsverfahren im Anschluß an das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die Zulässigkeit einer Enteignung zu prüfen sei. Dann müsse im Rahmen des Enteignungsverfahrens das Entscheidungsprogramm der abfallrechtlichen Planfeststellung aufgenommen werden und aus Gründen der Wahrung eigentumsrechtlicher Garantien auch eine Bedarfs- sowie Alternativenprüfung erfolgen.

#### *Lärmschutz*

»Alte und neue Probleme beim Lärmschutz« waren Gegenstand der Ausführungen von MR Dr. *Franz-Josef Kunert* (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden). Besonders begrüßte er die Einführung des akzeptorbezogenen Ansatzes in die TA Lärm 98 Nr. 3.2.1 Abs. 1, die eine Betrachtung der Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort ermöglicht. Leider bestehe aber durch die ebenfalls eingeführten Ausnahmebestimmungen in Abs. 2 bis 6 die Gefahr der Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses und somit die Gefahr einer Aushöhlung des globalen Ansatzes. Ebenfalls neu ist die Berücksichtigung des anlagenbezogenen Verkehrslärms im Radius von 500 m um die Anlage. Eine Umsetzung ist allerdings kaum durchführbar, wenn bei der Messung nur der betriebsbedingte Verkehr berücksichtigt werden soll. Der Meßabschlag von 3 dB(A) bei Überwachungsmessungen als sogenannter »Verkehrslärmbonus« ist wohl mehr das Ergebnis einer politischen Kompromißentscheidung, wie *Kunert* erläuterte. Denn eigentlich bestehen in diesem Bereich keine technischen Meßunsicherheiten. Zudem ist der Anwendungsbereich der TA Lärm ausgedehnt worden und umfaßt heute auch genehmigungsfreie Vorhaben. Es sind allerdings einige Vorhaben ausgenommen. Auch herrscht teilweise noch das strengere Landesregime. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob die bisherige Praxis der Ergänzung von Vorschriften der TA Lärm durch landesrechtliche Regelungen noch zulässig ist. Denn die neue TA Lärm erhebt – anders als die TA Lärm 1968 – den Anspruch, das BImSchG und das Schutzprinzip gesetzeskonform und -konkretisierend auszuführen.

Das Immissionsschutzrecht befindet sich mehr denn je in Bewegung, wie auch in dem von Tagungsteilnehmern mehrfach geäußerten Wunsch nach weiteren Veranstaltungen zum Immissionsschutz deutlich wurde. Leipzig hat sich dabei neben Trier und Osnabrück als umweltrechtlicher Tagungsort etabliert. Man darf gespannt sein, welche Themen im nächsten Jahr Gegenstand des Leipziger Umweltrechts-Symposiums sein werden.